

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2018	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach
„Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen
Vom 1. März 2018.....

170

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S.354) folgende fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ wird jedes Modul mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren und Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(2) In die Berechnung der Fachendnote für das Master Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ gehen die besten 50% der Modulnoten ein.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

(2) Module, die sich inhaltlich bzw. hinsichtlich Lernzielen und Kompetenzerwerb mit Modulen des Hauptfaches überschneiden, können nicht eingebracht werden. Module bzw. Modulelemente, die den jeweils absolvierten grundständigen Studienfächern der Universität des Saarlandes oder äquivalenten Studienfächern anderer Hochschulen inhaltlich bzw. hinsichtlich Lernzielen und Kompetenzerwerb zuzuordnen sind, können nicht eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich 1 "Sprachen in Europa" dürfen gleiche Kompetenzen nicht doppelt erworben werden. Dies betrifft Sprachen, die bereits als Herkunftssprachen oder im Rahmen der schulischen bzw. universitären Bildung erlernt wurden.

Soweit keine anderen Nachweise vorliegen, gilt für im Rahmen der schulischen Bildung erlernte Sprachen das Niveau A2 nach drei Lernjahren, das Niveau B1 nach vier Lernjahren und das Niveau B2 nach fünf Lernjahren als erreicht.

Für die historischen Sprachen gelten die Äquivalenzlisten der Klassischen Philologie der Universität des Saarlandes.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. März 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)